

#### **Antrag 4 - Begrenzung der Plätze für Mandatsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen von Fraktionen und Abgeordneten im Landesvorstand**

*Antragsteller\*innen: Stadtverband Magdeburg, Ruth Fiedler (KV Harz), Florian Fandrich (KV Saalekreis)*

Satzungsänderung: Änderung der Landessatzung im § 18 – Begrenzung der Plätze für Mandatsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen von Fraktionen und Abgeordneten im Landesvorstand

Der Landesparteitag möge die Landessatzung wie folgt ändern:

*Einfügen in § 18 (1) Landessatzung:*

[...] Es dürfen maximal 40 Prozent der Plätze im Landesvorstand an Mandatsträger:innen aus Bundestag und Landtag sowie den Mitarbeiter:innen der Fraktionen und den Mitarbeiter:innen der Abgeordneten besetzt werden.

Begründung:

Partei kommt vor Parlament, Basis vor Fraktion. Um die Unabhängigkeit des Landesvorstandes zu stärken, werden die Plätze für Mandatsträger:innen und deren direkten sowie indirekten Angestellten (Fraktionsmitarbeiter:innen) auf 40 Prozent der Plätze im Landesvorstand begrenzt. Dies erlaubt dem Vorstand einen unverstellten Blick auf die Arbeit der Abgeordneten und die Bewegungsfreiheit – wenn nötig – kritisch auf Anträge oder Beschlüsse der Fraktionen zu reagieren.